

9. Änderung des Flächennutzungsplanes mit integriertem Landschaftsplan im Bereich „Photovoltaik Hof Egenburg“

Zusammenfassende Erklärung gem. § 6a Abs. 1 BauGB

1. Berücksichtigung der Umweltbelange

Zur Berücksichtigung der Umweltbelange wurde gemäß § 2 Abs. 4 BauGB eine Umweltprüfung durchgeführt, in der die voraussichtlichen Umwelteinwirkungen ermittelt wurden. Die Ergebnisse wurden in einem Umweltbericht (Teil B der Begründung) beschrieben und bewertet. Die Berücksichtigung auf Ebene des Flächennutzungsplanes ist im Wesentlichen durch die Darstellung der randlichen Ausgleichsflächen erfolgt, die hinsichtlich ihrer Lage und Abgrenzung bereits die Erfordernisse der landschaftlichen Einbindung und des Artenschutzes berücksichtigen.

Im Umweltbericht sind weitere Maßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich empfohlen, die im Rahmen des parallel aufgestellten Bebauungsplanes mit Grünordnungsplan im Detail und verbindlich geregelt sind. Bei Beachtung dieser Empfehlungen gehen mit der Darstellung eines Sondergebietes mit der Zweckbestimmung „Photovoltaik“ und randlichen „Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und Entwicklung von Natur und Landschaft“ Wirkungen überwiegend geringer Erheblichkeit auf die Schutzgüter des Naturhaushaltes, die Landschaft sowie die weiteren Belange des Umweltschutzes einher.

Durch die Förderung erneuerbarer Energien kann ein wichtiger Beitrag zum Klimaschutz und zur Klimaanpassung geleistet werden.

Die Details sind den Planunterlagen (einschließlich Begründung und Umweltbericht) zu entnehmen.

2. Berücksichtigung der Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Von Seiten der Öffentlichkeit wurden im Rahmen der Beteiligungen gem. § 3 Abs. 1 BauGB eine Stellungnahme abgegeben, welche Einschränkungen in der Begehbarkeit der Talau am Rimbach befürchtete. Eine Begehbarkeit der Talau besteht bisher nicht, da kein Weg ausgemarkt ist. Ferner wird nur eine Teilfläche einer Talseite des Rimbaches für das Vorhaben in Anspruch genommen.

Im Rahmen der Beteiligungen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange gem. § 4 Abs. 1 und 2 BauGB wurden Stellungnahmen insbesondere zu folgenden Belangen abgegeben:

- Schutzgut Mensch:
Mögliche Blendwirkung, Lärm und Elektromagnetische Strahlung
- Schutzgut Boden:
Boden für Landwirtschaft, teilweise günstige Produktionsbedingungen, Erhalt Bodenfunktionen,
- Schutzgut Wasser:
Umgang mit Niederschlagswasser und wassergefährdeten Stoffen
- Schutzgut Pflanzen, Tiere:
Besonderes Artenschutzrecht Feldlerche
- Schutzgut Landschaft:
Bestehende und geplante Maßnahmen zur Eingrünung der Anlagenflächen,
- Schutzgut Fläche:

Flächenverbrauch

- Sonstige bzw. allgemeine umweltbezogenen Belange:
Standorteignung, Alternativenprüfung; Nutzung und Förderung erneuerbarer Energien, Flächenverbrauch/Verlust von landwirtschaftlicher Fläche für landwirtschaftliche Betriebe, Rückbauverpflichtung, Emissionen durch Steinbrüche (Staub Erschütterungen), Zugang entlang Rimbach, Blendwirkung Flugbetrieb, Duldung Tiefflug Hubschrauber

Die Belange wurden vom Gremium behandelt und sachgerecht abgewogen. Eine wesentliche Planänderung aufgrund von Stellungnahmen ergab sich aufgrund von Stellungnahmen der zuständigen Fachbehörden und Träger öffentlicher Belange nicht.

Die Details sind den Verfahrensunterlagen zu entnehmen.

3. Gründe für die Wahl des Plans nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten:

Die Planung erfolgt auf Antrag eines Vorhabenträgers, der im Besitz (durch Pacht) der Flurstücke für die beabsichtigte Betriebsdauer des Solarparks ist.

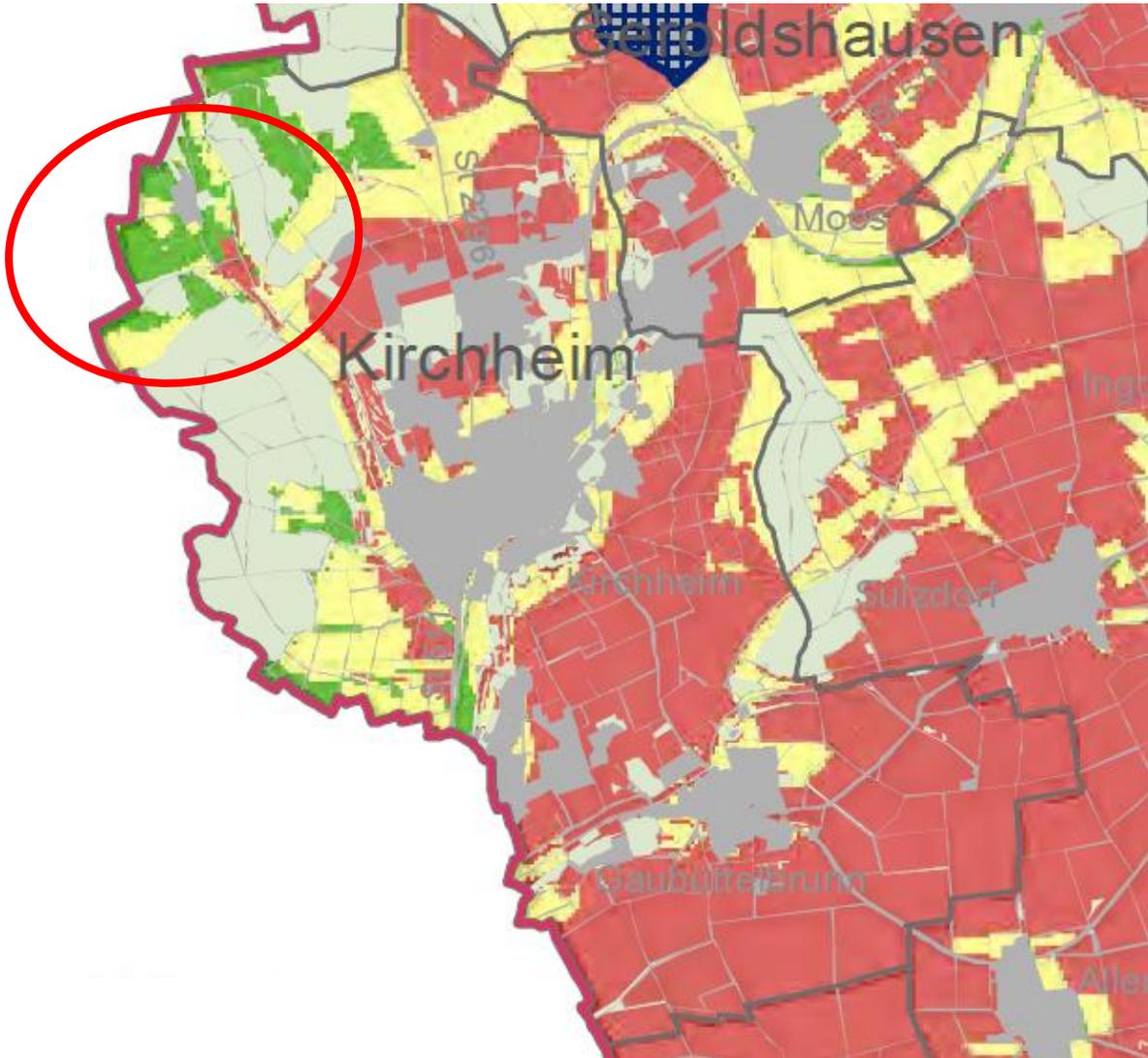
Die überplanten Flächen befinden sich auf großflächig, landwirtschaftlich genutzten Flächen um den Egenburgerhof. Der Geltungsbereich der Teilflächen liegt entweder außerhalb von besonderen kulturlandschaftlichen Merkmalen oder wertgebenden Landschaftsstrukturen, bzw. diese werden als zu erhaltende Strukturen festgesetzt (Biotop in Teilfläche 1: Biotop: 6325-0056-015 und -013 und Teilfläche 4: Biotop: 6324-0001-003) und sind mit Verbundstrukturen um die Anlage (Teilflächen 1 und 4) vernetzt.

Im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 des LEP weist der betrachtete Landschaftsraum Vorbelastungen durch die drei Windkraftanlagen am Rosenberg auf. Weitere landschaftliche Beeinträchtigungen bestehen mit den weiteren FF-PVA östlich des Vorhabens und den großflächigen Kalksteinbrüchen in der Umgebung.

Der Standort berührt keine Schutzgebiete des Naturschutzrechts (einschließlich Biotop) bzw. Wasserrechts.

Der Standort liegt ferner außerhalb von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten der Regionalplanung. Mit der Aufteilung in Teilflächen werden auch die wassersensiblen Bereiche berücksichtigt.

In der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) werden die Teilflächen des Vorhabens als Standorte mit geringem Raumwiderstand eingestuft (grüne Farbe in der folgenden Abbildung). Im gesamten Gemeindegebiet weisen die Flächen um den Hof Egenburg den geringsten Raumwiderstand auf, während landwirtschaftliche Flächen im übrigen Gemeindegebiet mit mittlerem oder hohem Raumwiderstand hinsichtlich der Errichtung von FF-PVA eingestuft sind.



Planausschnitt Ergebniskarte aus der Planungshilfe zur Steuerung von Photovoltaikanlagen auf Freiflächen in Unterfranken (Regierung von Unterfranken 2021) mit Lage des Plangebietes (roter Kringle)

Für die wenigen Flächen mit mittlerem Raumwiderstand innerhalb des Geltungsbereiches der Teilflächen ist folgendes Kriterium ausschlaggebend:

- Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit > 61-75 Bodenpunkte

Die Flächen mit hoher Ertragsfähigkeit wurden, weitgehend gemieden. Im Bereich der Teilfläche 5 sind die besseren Bodenstandorte nicht im Geltungsbereich einbezogen. Auch bei der Teilfläche 2 wurde die besseren Bodenstandorte östlich des Rimbaches bei der Planung ausgeklammert. Dass dennoch Böden mit besseren Bodenstandorten in den Teilflächen 2,3 und 4 in Anspruch genommen wurden, ist der Tatsache geschuldet, dass eine Abgrenzung der FF-PVA nur mit Bezug auf die Bodenwertzahlen nicht sinnvoll möglich gewesen wäre. Hinsichtlich der künftigen landwirtschaftlichen Nutzung wurde in Abstimmung mit der Gemeinde eine sinnvolle Abgrenzung gefunden.

Artenschutzrechtlichen Konflikte lassen sich im Umfeld der Anlage der geplanten FF-PVA lösen (Feldvögel hier Feldlerche) sowie durch Vermeidungsmaßnahmen (Zauneidechse und Feldlerche).

Im Umfeld des Egenburghofes befinden sich kein Bodendenkmäler.

In der Gesamtbetrachtung entspricht die Planung hinsichtlich der Erneuerbaren Energien den Zielen des LEP und des Regionalplanes. Vorbelastungen im Sinne des Grundsatzes 6.2.3 (LEP) bestehen im Planungsbereich durch die drei Windkraftstandorte am Rosenberg. Belange des Bodenschutzes, des Artenschutzes und des Naturschutzes werden durch die Wahl des Standortes berücksichtigt. Im Vergleich mit anderen Standorten in Kirchheim erscheint der Standort aufgrund der Vorbelastungen und den weiteren Beeinträchtigungen mit großflächigen Kalksteinabbaugebieten und FF-PVA Anlagen geeignet.

In Anbetracht der Belange Boden und in der Folge auch der landwirtschaftlichen Nutzung wird die Entstehung eines Solarparks am Standort mit der vorliegenden Planung in der vorgesehenen Flächengröße für verträglich erachtet, um eine wirtschaftliche Energiegewinnung auch im Hinblick der Leitungstrasse zum Einspeisepunkt aus regenerativen Energien zu ermöglichen.

Da die Ziele des Klimaschutzes aufgrund des spürbaren Klimawandels immer mehr an Bedeutung gewinnen, möchte die Gemeinde hierzu, auch in Verantwortung gegenüber heutigen und zukünftigen Generationen, ihren Beitrag leisten. Die geplante Fläche steht für die Errichtung einer FF-PVA unmittelbar zur Verfügung, weswegen die Planung aufgrund des oben genannten geringen bzw. lösbaren Konfliktpotenzials hinsichtlich der relevanten Umweltbelange am vorliegenden Standort weiterverfolgt werden soll.

Nürnberg, den 12.12.2023



Max Wehner,
Dipl.-Ing. Landschaftsarchitekt